

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Dezember 1949.

30/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. S t ü b e r, Dr. R o i m a n n und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 30. März 1949 über
die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte
(Ärztegesetz).

-.-.-.-.-

Seit einiger Zeit sind Bestrebungen in Gange, die Bestimmungen
des Ärztegesetzes zum Nachteil der Medizinstudenten und jungen Ärzte auszu-
legen, so insbesondere die Bestimmung des § 2, (3), die dreijährige prak-
tische Tätigkeit zur Erlangung des Rechtes der selbständigen Praxisausübung
vorschreibt. So soll jene Zeit, die ein junger Arzt heute notgedrungen als
unbezahlter Gastarzt verbringen muss - freie bezahlte Stellen gibt es keine
mehr -, nicht in den dreijährigen Turnus eingerechnet werden. Als Begründung
dafür wird angeführt, dass der junge Arzt nicht das in § 57, (1), vorgesehene
Entgelt für seine Arbeit erhalte. Eine derartige Auslegung würde aber be-
deuten, dass die Mehrzahl der nach dem 30. April 1949 promovierten Mediziner
von der Ausübung des ärztlichen Berufes für längere Zeit ausgeschlossen werden
würde, was sowohl vom fachlichen als auch vom sozialen Gesichtspunkt aus
abgelehnt werden muss.

Um der Gefahr einer Abdrosselung des ärztlichen Nachwuchses zu
begegnen, müsste nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten ein Modus ge-
schaffen werden, der jedem neupromovierten Arzt ein Recht auf einen Ausbil-
dungsplatz für drei Jahre sichert, wobei weiter dafür zu sorgen wäre, dass
der junge Arzt innerhalb einer angemessenen, nicht zu langen Frist mit seinem
Turnus beginnen kann. Voraussetzung hierzu ist die Herabsetzung des derzeitigen
Bettenschlüssels (30:1), wodurch sich eine Erhöhung der Ausbildungsstellen er-
gibt, wie dies die Gemeinde Wien bereits heute handhabt. Ferner sollen Assisten-
ten, Dauersecundarii und an nicht bettenführenden Stationen beschäftigte Ärzte
nicht in den Bettenschlüssel eingerechnet werden.

Wir stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister geneigt, durch Erlassung geeigneter Durchführungs-
bestimmungen dafür zu sorgen, dass die unter § 2, (2), des Ärztegesetzes fallenden
Ärzte innerhalb einer kurzen Zeit nach ihrer Promotion (etwa 4 Wochen) auf eine
bezahlte Planstelle Anspruch haben und mit ihrer Ausbildung beginnen können?
Wenn nicht: Wie gedenkt der Herr Bundesminister in den in Aussicht genommenen
Durchführungsbestimmungen das Problem des Planstellenmangels zu lösen, ohne die
durch das Gesetz zur Turnusleistung verpflichteten jungen Ärzte fachlich und
sozial schwerstens zu schädigen?

Welcher Personenkreis fällt unter den in § 57, Ärztegesetz, normierten Begriff
"in Berufsausbildung stehende Ärzte"? Sind damit auch Assistenten und Dauer-
secundarii gemeint?

-.-.-.-.-